



**Regulativ für das Gütesiegel „Fair zum Tier!“
Systemregelwerk zur Vergabe, Nutzung, Kontrolle und Weiterentwicklung**

Version 09/2026

Präambel

Das Gütesiegel „Fair zum Tier!“ (FzT-Gütesiegel) ist ein freiwilliges, privates Tierwohl- und Qualitätssicherungssystem, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, die Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung über die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus nachweislich, überprüfbar und systematisch zu verbessern.

Vor dem Hintergrund eines zunehmenden gesellschaftlichen Anspruchs an Tierwohl, Transparenz und Glaubwürdigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette verfolgt „Fair zum Tier!“ einen transformatorischen Ansatz: Es richtet sich ausdrücklich an die konventionelle Landwirtschaft und setzt dort an, wo durch klar definierte, kontrollierte und weiterentwickelbare Anforderungen substanzielle Verbesserungen für das Tierwohl erreicht werden können.

Dieses Regulativ bildet die verbindliche Grundlage für das FzT-Gütesiegel und legt die systemischen Rahmenbedingungen fest, unter denen das FzT-Gütesiegel vergeben, genutzt, kontrolliert und weiterentwickelt wird. Es definiert insbesondere

- die Zielsetzung und Programmlogik des FzT-Systems,
- die Anforderungen an Tierhaltung, Management und Wertschöpfung,
- die Einbindung unabhängiger Kontroll- und Zertifizierungsstellen,
- ein abgestuftes, transparentes Maßnahmen- und Sanktionssystem sowie die
- Grundsätze der Kennzeichnung, Kommunikation und Systemfinanzierung.

Der Aufbau dieses Regulativs orientiert sich an der bewährten Struktur etablierter Tierwohl- und Qualitätssicherungssysteme, u.a. an der Systemlogik des AMA-Gütesiegels sowie der Initiative Tierwohl, ohne deren Inhalte, Rechtsnatur oder Finanzierungsmechanismen zu übernehmen. Die Übernahme dieser Strukturprinzipien dient der Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Praktikabilität des FzT-Systems und gewährleistet eine klare Trennung zwischen Anforderungen, Kontrolle, Sanktionierung und Systemsteuerung. Zugleich stellt die zugrunde liegende Abwicklungssystematik sicher, dass sämtliche Prozesse diskriminierungsfrei, fachlich fundiert, objektiv und unparteiisch ausgestaltet sind. Dabei ist das FzT-Gütesiegel als umfassendes, systematisch aufgebautes Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem konzipiert, dessen Tierwohlanforderungen in wesentlichen Bereichen über die gesetzlichen Mindestanforderungen sowie über das Anforderungsniveau zahlreicher bestehender Programme hinausgehen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Anforderungen erfolgte unter Einbeziehung einschlägiger Fachkompetenz sowie unter Berücksichtigung bestehender anerkannter Regelwerke und Genehmigungen. Für einzelne Tierarten stützen sich die Kriterien unter anderem auf genehmigte Etikettierungsangaben der AMA-Marketing (insbesondere im Rahmen der Systeme BOS und SUS) sowie auf bestehende Programme mit erhöhtem Tierwohlanspruch. Diese Regelwerke werden im FzT-System nicht ersetzt, sondern – soweit gleichwertig oder höherwertig – systematisch anerkannt und integriert.

Zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit des FzT-Gütesiegels beruht es auf einem mehrstufigen Kontroll-, Überwachungs- und Zertifizierungssystem, das eine unabhängige Überprüfung durch Dritte vorsieht. Neben der Kontrolle der landwirtschaftlichen Primärproduktion unterliegt auch das Gesamtsystem – einschließlich der landwirtschaftlichen Beschaffung, Sammlung (Eier, Milch, etc.), Schlachtung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung – einer externen Systemüberwachung. Die Einhaltung der Anforderungen wird anhand objektiver Kriterien bewertet und durch ein klar geregeltes, verhältnismäßiges Sanktionssystem abgesichert.

Das FzT-Gütesiegel ist als offenes System konzipiert. Es steht allen Marktteilnehmern offen, die bereit und in der Lage sind, ein über sämtliche Produktionsstufen ausgerichtetes Qualitätsprogramm, das die Anforderungen dieses Regulativ erfüllt, nachzuweisen und sich an den System- und Kommunikationskosten zu beteiligen. Die Teilnahme erfolgt unter transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Bedingungen.

Der Systembetrieb, einschließlich Qualitätssicherung, Kontrolle und kommunikationspolitischer Begleitung, erfordert erhebliche organisatorische und finanzielle Aufwendungen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Wettbewerb mit etablierten Gütesiegeln, wie etwa der Basis-Versionen des AMA-Gütesiegels, deren Anforderungen in Ihren beworbenen Basisstufen überwiegend auf gesetzlichem Niveau bzw. knapp darüber liegen und dessen Bekanntheit auf langfristig aufgebauten und über parafiskalische Abgaben finanzierten Kommunikationsmaßnahmen beruht.

Die Programmteilnehmer beim FzT-Gütesiegel beteiligen sich daher nach einem klar definierten Gebührenmodell nicht nur an den laufenden Kosten für Betrieb und Kontrolle, sondern auch anteilig an den Aufwendungen für den Aufbau, die Weiterentwicklung sowie die Sicherstellung von Bekanntheit, Vertrauen und Glaubwürdigkeit des FzT-Gütesiegels, insbesondere im Zusammenhang mit dessen Verwendung zu Kennzeichnungs- und Werbezwecken.

Mit diesem Regulativ wird ein kohärenter, überprüfbarer und unionsrechtskonformer Rahmen geschaffen, der den Anforderungen an Nachhaltigkeitssiegel gemäß der Richtlinie (EU) 2024/825 („Empowering Consumers for the Green Transition“) Rechnung trägt und eine wahrheitsgemäße, nicht irreführende Information der Konsumentinnen und Konsumenten sicherstellt.

§ 1 Ziel und Zweck des FzT-Gütesiegels

- (1) Das FzT-Gütesiegel bezweckt die nachhaltige und substanzielle Verbesserung der Tierwohlstandards in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung über das jeweils geltende gesetzliche Mindestniveau hinaus.
- (2) Es dient insbesondere dazu,

1. die Lebensbedingungen von Nutztieren in der konventionellen Landwirtschaft substanziell zu verbessern,
 2. eine transparente und verlässliche Orientierung für Konsumentinnen und Konsumenten hinsichtlich tiergerechter Produktionsweisen zu gewährleisten sowie
 3. die klare Erkennbarkeit von Produkten aus artgemäßer konventioneller Tierhaltung sicherzustellen sowie die Wahrnehmung, Bekanntheit und das Vertrauen in das FzT-Gütesiegel durch sachliche Information und Kommunikation zu stärken.
- (3) Das FzT-Gütesiegel verfolgt einen transformatorischen Ansatz, indem es die bestehende konventionelle Tierhaltung schrittweise an höhere Tierwohlstandards heranführt. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der zugrunde liegenden Anforderungen erfolgt bzw. erfolgte unter Einbeziehung einschlägiger fachlicher Expertise.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Sachlicher Geltungsbereich
Das FzT-Gütesiegel findet Anwendung auf tierische Lebensmittel, insbesondere
 1. Fleisch und Fleischprodukte
 2. Eier sowie
 3. Milch und Milchprodukte
- (2) Nutztierkategorien
Die Anforderungen dieses Regulativs gelten für folgende Nutztierkategorien:
 1. Milchkuh
 2. Mastrind
 3. Schweine
 4. Masthuhn
 5. Mastpute
 6. Legehennen einschließlich der Aufzucht männlicher Küken (Gockel)
 7. Weitere Nutztierkategorien können in das FzT-Gütesiegelsystem aufgenommen werden. Die Entwicklung und Festlegung entsprechender Anforderungen erfolgt nach den in diesem Regulativ festgelegten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Systemlogik, der Kontroll- und Zertifizierungsfähigkeit sowie unter Einbeziehung einschlägiger fachlicher und wissenschaftlicher Expertise.
- (3) Abweichend vom grundsätzlichen Fokus auf nationale Wertschöpfungsketten können Programme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten in das FzT-Gütesiegelsystem eingebunden werden, sofern sie sämtliche Anforderungen dieses Regulativs sowie der zugehörigen Kriterienkataloge vollständig erfüllen.
- (4) Voraussetzung für inländische und ausländische Programme ist, dass die Herkunft der Produkte für Konsumentinnen und Konsumenten klar, eindeutig und nachvollziehbar ist und auf der Verpackung deutlich und gut erkennbar

ausgewiesen wird. Eine irreführende oder verschleiende Darstellung der Herkunft ist unzulässig.

- (5) Ausländische Programmbetreiber haben im Rahmen der Kontrolle auf offiziell akkreditierte, unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstellen zurückzugreifen, die nach einschlägigen internationalen Normen (insbesondere ISO/IEC 17065 oder gleichwertig) zugelassen sind und vom FzT-Systembetreiber freigegeben wurden.
- (6) Die näheren Voraussetzungen für eine Befreiung von Kommunikationskosten sowie die Berechnung der Kommunikationsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenmodell „Fair zum Tier!“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der FzT-Systembetreiber setzt keine Werbe- oder Marketingmaßnahmen außerhalb des österreichischen Marktes. Programmbetreiber und eingebundene Betriebe, die Produkte unter Nutzung des FzT-Gütesiegels auf dem österreichischen Markt vermarkten und dadurch von den in Österreich gesetzten Werbe- und Marketingmaßnahmen profitieren, haben sich an den hierfür vorgesehenen Werbe- und Marketingkosten gemäß den jeweils geltenden Regelungen zu beteiligen. Programmbetreiber und Betriebe, die FzT-Produkte ausschließlich außerhalb des österreichischen Marktes vermarkten und keine Berührungspunkte mit den in Österreich gesetzten Werbe- und Marketingaktivitäten haben, sind von einer Beteiligung an Werbe- und Marketingkosten ausgenommen. Die Verpflichtung zur Leistung sonstiger System-, Kontroll-, Zertifizierungs- und Administrationsgebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Abgrenzung zu anderen Standards

- (1) Das FzT-Gütesiegel stellt einen freiwilligen Tierwohlstandard dar, der über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Kriterien festlegt.
- (2) Im Verhältnis zu biologischen Produktionsstandards gilt:
 - 1. „Fair zum Tier!“ ist dem konventionellen Produktionssystem zuzuordnen,
 - 2. es begründet jedoch erhöhte Tierwohlanforderungen, welche signifikant über den üblichen konventionellen Standard in der EU hinausgehen,
 - 3. ohne die umfassenden Anforderungen an die ökologische Produktion gemäß Bio-Verordnung vollständig zu erfüllen, wobei in einzelnen Bereichen eine Annäherung an höhere Tierwohlstandards erfolgt.
- (3) Im Verhältnis zu bloßen Kennzeichnungssystemen (z.B. Haltungsformkennzeichnungen) gilt:
 - 1. „Fair zum Tier!“ geht über eine reine deklaratorische Einordnung von Haltungsformen hinaus,
 - 2. indem es qualitative Mindeststandards definiert, deren Einhaltung verpflichtend nachzuweisen ist, und ausschließlich solche Haltungssysteme umfasst, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Tierwohlkriterien erfüllen, ohne Systeme einzubeziehen, die keine oder nur geringfügige Verbesserungen gegenüber dem gesetzlichen Mindestniveau in Österreich aufweisen; dies schließt auch die Einbindung relevanter Vorstufen, insbesondere bei Legehennen und Masttieren, in das FzT-System ein.

§ 4 Trägerorganisation, Rollen und Governance

(1) Markeninhaberin

Die BILLA Aktiengesellschaft ist Inhaberin sämtlicher Marken-, Kennzeichen-, Nutzungs- und Verwertungsrechte am FzT-Gütesiegel. Als Markeninhaberin ist sie insbesondere verantwortlich für:

- die strategische Ausrichtung des FzT-Gütesiegels,
- die Weiterentwicklung der Marke,
- die Festlegung des Markenauftritts,
- die Wahrnehmung und Durchsetzung der Markenrechte,
- die allgemeine Kommunikation und Positionierung des Gütesiegels sowie
- die Durchführung systembezogener Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen.

Die Markeninhaberschaft begründet keine Befugnis zur Durchführung von Kontrollen, Audits oder Zertifizierungsentscheidungen

(2) FzT-Systembetreiber

FzT-Systembetreiber des FzT-Gütesiegels ist die BILLA Aktiengesellschaft, Abteilung „Rohstoff- und Qualitätsmanagement“.

Der FzT-Systembetreiber ist für die Organisation, Verwaltung und Weiterentwicklung des FzT-Gütesiegelsystems verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Erstellung und Weiterentwicklung des Regulativs, der Kriterienkataloge sowie sonstiger Systemdokumente;
2. die Anerkennung, Überwachung und Verwaltung von Programmen;
3. die Führung des Teilnehmerregisters und der Systemdatenbank;
4. die Organisation und Ausschreibung von Systemkontrollen und Systemzertifizierungen;
5. die Verwaltung der Nutzungsberechtigungen am FzT-Gütesiegel;
6. die Vorschreibung und Verwaltung der im Gebührenmodell vorgesehenen Gebühren;
7. die Durchführung von Maßnahmen- und Sanktionsverfahren nach Maßgabe dieses Regulativs;
8. die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien und transparenten Zugangs zum FzT-Gütesiegelsystem;
9. die Weiterentwicklung des FzT-Systems unter Berücksichtigung neuer fachlicher, wissenschaftlicher und rechtlicher Erkenntnisse.

Der FzT-Systembetreiber ist verpflichtet, sämtliche Entscheidungen nach objektiven, nachvollziehbaren und nicht diskriminierenden Kriterien zu treffen.

(3) Programmbetreiber

Programmbetreiber sind natürliche oder juristische Personen, deren Programme gemäß diesem Regulativ anerkannt wurden. Programmbetreiber sind insbesondere verantwortlich für:

- die operative Umsetzung ihres anerkannten Programms,
- die Auswahl und Betreuung der in das Programm eingebundenen Teilnehmer,
- die Sicherstellung der Einhaltung der Programmvorgaben,
- die Datenmeldung an das FzT-Gütesiegelsystem,
- die Entrichtung der im Gebührenmodell vorgesehenen Gebühren sowie
- die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen und Auflagen.

Der Programmbetreiber ist gegenüber dem FzT-Systembetreiber grundsätzlich primärer Vertrags- und Gebührensschuldner. Soweit im Gebührenmodell oder in gesonderten vertraglichen Vereinbarungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, erfolgt die Vorschreibung sämtlicher Gebühren an den Programmbetreiber.

Die BILLA Aktiengesellschaft kann neben ihrer Funktion als FzT-Systembetreiber selbst als Programmbetreiber auftreten. Weitere Unternehmen können ebenfalls Programmbetreiber werden, sofern ihre Programme gemäß den Bestimmungen dieses Regulativs anerkannt wurden.

(4) Unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstellen

Die Durchführung von Kontrollen, Audits, Bewertungen und Zertifizierungen erfolgt ausschließlich durch unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstellen gemäß den Bestimmungen dieses Regulativs. Kontroll- und Zertifizierungsstellen dürfen weder Weisungen des FzT-Systembetreibers noch eines Programmbetreibers hinsichtlich konkreter Prüfergebnisse unterliegen. Die fachliche Feststellung und Einstufung von Abweichungen erfolgt ausschließlich durch die zuständige Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

(5) Fachlicher Beirat

Zur fachlichen Absicherung und Weiterentwicklung des FzT-Gütesiegels kann der FzT-Systembetreiber einen unabhängigen Fachbeirat einrichten.

Dem Fachbeirat sollen insbesondere Expertinnen und Experten aus den Bereichen

- Tierwohl,
- Landwirtschaft,
- Tierhaltung,
- Veterinärmedizin,
- Lebensmittelwirtschaft sowie
- Wissenschaft

angehören. Der Fachbeirat hat beratende Funktion und besitzt keine Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Anerkennungen, Kontrollen oder Sanktionen.

§ 5 Beteiligte Wirtschaftsstufen

- (1) Das FzT-System umfasst sämtliche Stufen der landwirtschaftlichen und lebensmittelwirtschaftlichen Wertschöpfungskette.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
 1. landwirtschaftliche Primärproduktion (Tierhaltung) inkl. Zugriffsrechte auf Vorstufen (z.B. Zucht, Aufzucht, etc.)
 2. Futtermittel,
 3. Verarbeitung (Schlachtung, Zerlegung, Verpackung, Milchverarbeitung, Sortierung Eier),
 4. Logistik und Transport,
 5. Lebensmitteleinzelhandel sowie
 6. Kontroll- und Zertifizierungsstellen.
- (3) Die beteiligten Akteure verpflichten sich zur Einhaltung einheitlicher Tierwohlstandards entlang der gesamten Kette.

§ 6 Grundprinzipien der Tierhaltung

- (1) Die Teilnahme am FzT-Gütesiegel setzt die Einhaltung folgender Grundprinzipien voraus:
 1. Erhöhtes Platzangebot und Bewegungsfreiheit im Vergleich zu gesetzlichen Mindestanforderungen.
 2. Artgerechte Stallgestaltung, insbesondere durch strukturierte Liegeflächen, Einstreu und Funktionsbereiche,
 3. Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial, das artspezifische Verhaltensweisen ermöglicht,
 4. Zugang zu Tageslicht sowie-soweit möglich-zu Auslauf oder Weide,
 5. Verwendung ausschließlich gentechnikfreier Futtermittel. Die Futtermittelherkunft ist so zu gestalten, dass:
 - die wesentlichen Futtermittelkomponenten insbesondere Grund- und Energiefuttermittel, vorrangig aus Österreich stammen,
 - Eiweißfuttermittel, die in ausreichender Menge und Qualität national nicht verfügbar sind, aus der Europäischen Union bezogen werden können.

Die konkrete Ausgestaltung der Futtermittelherkunft sowie weiterführende Anforderungen werden in den jeweiligen tierartspezifischen Kriterienkatalogen geregelt.
 6. Regionale Herkunft der Tiere und kurze Transportwege (gemäß dem Grundsatz: Lebendtransport zum nächstgelegenen tauglichen Schlachthof,),
 7. Reduktion belastender Eingriffe und Haltungsformen (z.B. Verbot von Anbindehaltung),
 8. Regelmäßige, unabhängige Kontrollen der Einhaltung der Standards.

Die tierartspezifischen Kriterien für Schweine-, Rinder- und Geflügelfleisch basieren auf den von der AMA-Marketing genehmigten Etikettierungsangaben im Rahmen der Fleischkennzeichnungssysteme bos® und sus® bzw. auf einschlägigen AMA-Richtlinien für höheres Tierwohl. Diese Genehmigungen bilden die Grundlage der Qualitätssicherung im FzT-System.

§ 7 Rechte am FzT-Gütesiegel

- (1) Das FzT-Gütesiegel ist ein geschütztes Kennzeichen im Sinne des Marken- und Kennzeichenrechts.
- (2) Sämtliche Rechte am FzT-Gütesiegel, insbesondere:
 - Marken-,
 - Nutzungs-,
 - Gestaltungs- und
 - Änderungsrechtestehen ausschließlich dem Träger des FzT-Gütesiegels, der BILLA Warenhandels AG, zu.
- (3) Die Nutzung des FzT-Gütesiegels ist nur jenen natürlichen oder juristischen Personen gestattet, die:
 1. vertraglich in das FzT-System eingebunden sind und
 2. die jeweils geltenden Anforderungen dieses Regulativs nachweislich erfüllen.
- (4) Durch die Gestattung der Nutzung werden keine weitergehenden Rechte am FzT-Gütesiegel übertragen; insbesondere wird kein Anspruch auf dauerhafte Nutzung begründet.

§ 8 Vorgaben zur Kennzeichnung und Kommunikation

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Kennzeichnung und Kommunikation im Zusammenhang mit dem FzT-Gütesiegel hat
 1. sachlich,
 2. wahrheitsgemäß,
 3. eindeutig,
 4. überprüfbarzu erfolgen.
- (2) Aussagen dürfen sich ausschließlich auf jene Eigenschaften beziehen, die durch dieses Regulativ konkret geregelt und kontrolliert sind.
- (3) Pauschale Aussagen wie „tierfreundlich“, „nachhaltig“, „ethisch“, „klimafreundliche“ oder vergleichbare allgemeine Werturteile sind nur zulässig, sofern:
 - deren Bedeutung konkretisiert wird und
 - sie sich eindeutig auf überprüfbare Kriterien dieses Regulativs beziehen.
- (4) Die Einhaltung der jeweils genehmigten Etikettierungsangaben ist für die Nutzung des FzT-Gütesiegels verpflichtend. Abweichungen gelten als Verstoß gegen dieses Regulativ.

Verwendung des FzT-Gütesiegels

- (1) Das FzT-Gütesiegel darf ausschließlich:
 1. auf Produkten,
 2. in der produktbezogenen Werbung sowie
 3. in begleitender Information am Point of Sale
 4. in Flugblättern
 5. Social Media

verwendet werden, sofern diese Produkte vollständig den Anforderungen dieses Regulativs entsprechen.

- (2) Eine Verwendung des FzT-Gütesiegels auf Unternehmens-, Marken-, Sortiments- oder Imageebene ist unzulässig, sofern sich die jeweilige Kennzeichnung oder Werbemaßnahme nicht ausschließlich auf jene konkreten Produkte bezieht, die nachweislich und vollständig den Anforderungen dieses Regulativs entsprechen und für die eine Freigabe zur Nutzung des FzT-Gütesiegels vorliegt.
- (3) Bezieht sich eine Kennzeichnung oder Werbemaßnahme auf mehrere Produkte, so müssen sämtliche Produkte, auf die sich die Verwendung des FzT-Gütesiegels konkret bezieht, die Anforderungen dieses Regulativs erfüllen. Eine Ausdehnung der Aussagekraft des FzT-Gütesiegels auf andere Produkte, Marken oder Gütesiegel ist unzulässig.

Transparenzpflichten

- (1) Der FzT-Systembetreiber und auch die Programmbetreiber stellen sicher, dass für Konsumenten leicht zugängliche Informationen verfügbar sind, insbesondere zu:
 1. Zielsetzung des FzT-Gütesiegels,
 2. zentrale Tierwohlkriterien,
 3. Kontroll- und Zertifizierungssystem.
- (2) Diese Informationen sind in einer Weise bereitzustellen, die verständlich, aktuell und nachvollziehbar sind, und können insbesondere über klassische Kommunikationskanäle wie Flugblätter sowie über digitale Medien, insbesondere Social Media, erfolgen.

§9 Missbrauch des FzT-Gütesiegels

- (1) Ein Missbrauch des FzT-Gütesiegels liegt insbesondere vor, wenn:
 1. das Zeichen ohne gültige Nutzungsberechtigung verwendet wird,
 2. Die Abwicklung nicht gemäß Programmeinreichung und -genehmigung erfolgt,
 3. das Zeichen für nicht zertifizierte Produkte eingesetzt wird,
 4. durch Wortlaut, Bild oder Kontext der Eindruck erweckt wird, ein Produkt erfülle weitergehende Anforderungen, als tatsächlich geregelt sind,
 5. Aussagen getroffen werden, die geeignet sind Konsumenten über Reichweite oder Aussagekraft des FzT-Gütesiegels zu täuschen.

Maßnahmen bei Missbrauch

- (1) Bei festgestelltem Missbrauch ist der Träger berechtigt:
 1. Die Nutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu entziehen,
 2. Die Entfernung des FzT-Gütesiegels aus sämtlichen Kommunikationsmitteln zu verlangen,
 3. Vertraglich vereinbarte Sanktionen zu verhängen.
- (2) Weitergehende zivil- oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Präventive Wirkung

- (1) Der FzT-Systembetreiber, aber auch die einzelnen Programmbetreiber stellen durch klare Regelungen, Kontrollen und Kommunikation sicher, dass das FzT-Gütesiegel nicht zu einer Verwässerung von Tierwohl-Aussagen am Markt beiträgt.
- (2) Das FzT-Gütesiegel darf nicht als allgemeines Nachhaltigkeits- oder Ethiklabel verstanden oder dargestellt werden, sondern ausschließlich als Tierwohlstandard gemäß diesem Regulativ.

§ 10 Programmlogik

- (1) Das FzT-Gütesiegel ist ein offenes System und steht allen Marktteilnehmern offen, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen dieses Regulativs zu erfüllen. Der Zugang erfolgt unter transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Bedingungen.
- (2) Im Rahmen des FzT-Gütesiegelsystems erfolgt die Teilnahme grundsätzlich programm basiert. Programme werden durch Programmbetreiber gemäß § 14 zur Anerkennung eingereicht und nach positiver Anerkennung umgesetzt. Betriebe und Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette nehmen am FzT-Gütesiegelsystem ausschließlich im Rahmen eines anerkannten Programms teil.
- (3) Als Teilnehmer im Sinne dieses Regulativs gelten sämtliche Betriebe und Unternehmen, die im Rahmen eines anerkannten Programms in das FzT-Gütesiegelsystem eingebunden sind. Programmbetreiber sind Teilnehmer mit besonderer systemischer Verantwortung gemäß den Bestimmungen dieses Regulativs.
- (4) Die Programmlogik dient der operativen Umsetzung der in § 1 festgelegten Zielsetzung.
- (5) Das FzT-Gütesiegel ersetzt keine bestehenden Programme, sondern ermöglicht deren Anerkennung und Nutzung des FzT-Gütesiegels, sofern deren Anforderungen mindestens den Vorgaben dieses Regulativs entsprechen.

§ 11 Nutztierkategorie und Bewertungsstufen

- (1) Das FzT-Gütesiegel kann für jene Nutztierkategorien angewendet werden, die im sachlichen Geltungsbereich dieses Regulativs festgelegt sind.
- (2) Der FzT-Systembetreiber kann für einzelne Nutztierkategorien Bewertungsstufen oder Anforderungsniveaus festlegen, sofern:
 1. diese klar voneinander abgegrenzt sind,
 2. jede Stufe eigenständig überprüfbar ist und
 3. keine irreführende Rand- oder Wertungskommunikation erfolgt.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung der Nutztierkategorien und Bewertungsstufen wird in gesonderten Dokumenten (Produktionskriterien, Checklisten und Bewertungsraster) geregelt, auf die in diesem Regulativ verwiesen wird.

§ 12 Anerkennung von Programmen

- (1) Programmbetreiber können natürliche oder juristische Personen sein, die ein Tierwohl- und Qualitätssicherungsprogramm betreiben und über die organisatorische, fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Umsetzung eines solchen Programms verfügen.

- (2) Die Anerkennung eines Programms durch den FzT-Systembetreiber setzt voraus, dass:
 1. die Programmvorgaben mindestens den Anforderungen dieses Regulativs entsprechen,
 2. eine unabhängige Kontrolle und Zertifizierung vorgesehen ist,
 3. geeignete Organisations-, Dokumentations- und Sanktionsmechanismen bestehen.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung eines Programms obliegt ausschließlich dem FzT-Systembetreiber.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung eines Programms besteht, wenn der Programmbetreiber nachweist, dass sämtliche Anforderungen dieses Regulativs, der dazugehörigen Anhänge, Kriterienkataloge sowie sonstigen verbindlichen Systemdokumente vollständig erfüllt sind. Die Anerkennungsentscheidung hat ausschließlich auf Grundlage objektiver, transparenter, nachvollziehbarer, nichtdiskriminierender und überprüfbarer Kriterien zu erfolgen.
- (5) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist der Programmbetreiber verpflichtet, dem Systembetreiber sämtliche für die Beurteilung des Programms erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere Informationen über die Programmstruktur, die organisatorischen Abläufe, die vorgesehenen Kontroll- und Zertifizierungsmechanismen sowie sämtliche in das Programm eingebundenen Teilnehmer und Betriebsstätten entlang der Wertschöpfungskette.
- (6) Der Programmbetreiber hat insbesondere offenzulegen, welche landwirtschaftlichen Betriebe, Bündler, Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe, Molkereien, Packstellen, Vermarktungsunternehmen, Verkaufsstellen sowie sonstige Betriebsstätten in das Programm eingebunden sind oder eingebunden werden sollen.
- (7) Der FzT-Systembetreiber ist berechtigt, im Zuge des Anerkennungsverfahrens weitere Informationen, Unterlagen oder Nachweise anzufordern, soweit diese für die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit des Programms erforderlich sind. Der Programmbetreiber ist verpflichtet, diese innerhalb angemessener Frist bereitzustellen.

§ 13 In Programme einbindbare Betriebe und Unternehmen

- (1) In anerkannte Programme gemäß § 12 können insbesondere folgende Betriebe und Unternehmen eingebunden werden:
 1. landwirtschaftliche Betriebe der Primärproduktion, bevorzugt über deren „Bündler“, die selbst vertraglich einzubinden sind,
 2. Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe,
 3. Packstellen, Molkereien und sonstige Verarbeitungsstufen,
 4. Vermarktungs- und Handelsunternehmen.
- (2) § 15 begründet keine eigenständige Teilnahmeberechtigung am FzT-Gütesiegelsystem. Die Einbindung der Betriebe und Unternehmen erfolgt ausschließlich

im Rahmen eines anerkannten Programms und unter der Verantwortung des jeweiligen Programmbetreibers.

§ 14 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme am FzT-Gütesiegel sind insbesondere:
 1. Der Abschluss einer Teilnahme- oder Nutzungsvereinbarung mit dem FzT-Systembetreiber,
 2. Die Anerkennung des eigenen Programms oder die Anwendung der vom FzT-Systembetreiber vorgegebenen Kriterien,
 3. Die Bereitschaft zur Teilnahme aller Glieder der Wertschöpfungskette des Programmes an Kontrollen und Audits,
 4. Die Leistung eines System-bzw. Kostenbeitrags.
- (2) Die Teilnahme ist freiwillig und begründet kein dauerhaftes Nutzungsrecht.

§ 15 Pflichten der Programmbetreiber und ihrer Teilnehmer

Allgemeine Pflichten der Teilnehmer

- (1) Sämtliche Teilnehmer des FzT-Gütesiegelsystems verpflichten sich:
 1. die jeweils für sie geltenden anerkannten Programmvorgaben sowie die einschlägigen Bestimmungen dieses Regulativs dauerhaft einzuhalten,
 2. das FzT-Gütesiegel ausschließlich für freigegebene und zertifizierte Produkte zu verwenden,
 3. jede Form irreführender, überzeichneter oder nicht belegbarer Kommunikation im Zusammenhang mit dem FzT-Gütesiegel zu unterlassen,
 4. die im Rahmen des FzT-Gütesiegelsystems anfallenden Teilnahme-, Kontroll- und Systemkosten gemäß den jeweils geltenden vertraglichen und systemseitigen Regelungen fristgerecht zu begleichen.

Besondere Pflichten der Programmbetreiber

- (1) Der Programmbetreiber ist berechtigt, sich zur organisatorischen Abwicklung seines Programms, insbesondere im Bereich der Teilnehmerverwaltung, Datenmeldung, Gebührenabrechnung sowie der operativen Betreuung der eingebundenen Betriebe und Unternehmen, geeigneter Dienstleister oder der landwirtschaftlichen Bündler zu bedienen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieses Regulativs sowie sämtlicher sonstiger FzT-Systemvorgaben verbleibt ungeachtet dessen ausschließlich beim Programmbetreiber.
- (2) Der Programmbetreiber ist verpflichtet, mit sämtlichen in sein anerkanntes Programm eingebundenen Teilnehmern entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben, Bündlern, Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben, Packstellen, Molkereien, Vermarktungsunternehmen sowie sonstigen eingebundenen Unternehmen und Betrieben, geeignete schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Diese Vereinbarungen müssen insbesondere sicherstellen, dass:

1. sämtliche für das FzT-Gütesiegelsystem relevanten Informationen, Daten, Nachweise und Dokumentationen dem FzT-Systembetreiber auf Verlangen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt werden;
2. der FzT-Systembetreiber sowie die von ihm beauftragten Stellen Zugang zu sämtlichen für das FzT-Gütesiegelsystem relevanten Kontroll-, Audit- und Zertifizierungsergebnissen erhalten;
3. die für den Betrieb des FzT-Gütesiegelsystems erforderlichen Kontroll-, Prüf-, Auskunfts-, Einsichts- und Überprüfungsrechte wirksam sichergestellt werden;
4. sämtliche datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere jene der DSGVO, eingehalten werden und die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen, Informationen, Einwilligungen und Vereinbarungen geschaffen werden;
5. die für den Betrieb des FzT-Gütesiegelsystems erforderlichen Daten in die vom FzT-Systembetreiber betriebene Landwirte-Datenbank bzw. in die jeweils hierfür vorgesehenen Systeme eingespielt werden können.

Solange die vollständige technische Umsetzung der Landwirte-Datenbank oder einzelner Systemmodule noch nicht erfolgt ist, können die erforderlichen Informationen, Nachweise und Meldungen in einer vom FzT-Systembetreiber vorgegebenen alternativen Form, insbesondere in Papierform oder mittels sonstiger geeigneter Übermittlungswege, bereitgestellt werden.

Der Programmbetreiber trägt die Verantwortung dafür, dass die erforderlichen Informations-, Melde-, Datenübermittlungs- und Kontrollrechte gegenüber den in sein Programm eingebundenen Teilnehmern rechtswirksam vereinbart werden und während der gesamten Programmlaufzeit aufrechterhalten bleiben.

Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe (Primärproduktion)

(1) Die in ein anerkanntes Programm eingebundenen landwirtschaftlichen Betriebe sind verpflichtet:

1. die für sie jeweils geltenden tierartspezifischen Anforderungen, Kriterienkataloge und Programmvorgaben einzuhalten,
2. die Durchführung von Kontrollen, Audits und Überprüfungen zu ermöglichen,
3. alle für die Überprüfung relevanten Unterlagen, Aufzeichnungen und Nachweise vollständig, richtig und fristgerecht bereitzustellen.

(2) Ein landwirtschaftlicher Betrieb darf innerhalb derselben Tierkategorie jeweils nur einem anerkannten Programm im Rahmen des FzT-Gütesiegelsystems zugeordnet sein. Eine parallele Belieferung mehrerer Programme innerhalb derselben Tierkategorie ist unzulässig.

Diese Regelung dient der Sicherstellung einer eindeutigen Programmzuordnung, der Rückverfolgbarkeit sowie der Vermeidung von Vermischungen und irreführenden Darstellungen im Zusammenhang mit dem FzT-Gütesiegel.

Pflichten der weiteren Glieder der Wertschöpfungskette

(1) Weitere in ein anerkanntes Programm eingebundene Glieder der Wertschöpfungskette, insbesondere Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Packstellen, Molkereien, Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, sind verpflichtet:

1. die für sie jeweils geltenden Anforderungen dieses Regulativs sowie der anerkannten Programme einzuhalten,
2. eine ordnungsgemäße Trennung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von FzT-Produkten sicherzustellen,
3. Kontrollen, Audits und Plausibilitätsprüfungen zu ermöglichen und die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen.

Auswahl und Aufnahme von Betrieben

- (1) Die Auswahl und Aufnahme landwirtschaftlicher Betriebe sowie weiterer Glieder der Wertschöpfungskette in ein anerkanntes Programm obliegt ausschließlich dem jeweiligen Programmbetreiber. Eine gesonderte Freigabe oder Vorabkontrolle durch den FzT-Systembetreiber erfolgt nicht.

Den Programmbetreiber trifft bei der Auswahl und Aufnahme der Betriebe eine besondere Sorgfaltspflicht. Diese umfasst insbesondere die sorgfältige Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen sowie die laufende Sicherstellung eines regelkonformen Systemeintritts.

§ 16 Dokumentations- und Meldepflichten

- (1) Sämtliche Teilnehmer sind verpflichtet, alle für die Überprüfung relevanten Unterlagen ordnungsgemäß zu dokumentieren und auf Verlangen dem FzT-Systembetreiber bereitzustellen.
- (2) Wesentliche Abweichungen, Verstöße oder Änderungen, die die Einhaltung der Anforderungen betreffen, sind dem FzT-Systembetreiber unverzüglich zu melden.
- (3) Die Dokumentations- und Meldepflichten sind so auszugestalten, dass sie:
 1. Eine objektive Überprüfung ermöglichen und
 2. Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

§ 17 Verweis auf Kriterien- und Sanktionsdokumente

- (1) Die detaillierten Anforderungen an Tierhaltung, Kontrolle, Anerkennungsverfahren und Sanktionen sind in gesonderten Dokumenten geregelt.
- (2) Diese Dokumente sind integraler Bestandteil des FzT-Systems und in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
- (3) Änderungen dieser Dokumente werden den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 18 Anforderungen und Kriterienkataloge

Verbindlichkeit der Anforderungen

- (1) Die Nutzung des FzT-Gütesiegels setzt die vollständige und dauerhafte Einhaltung der jeweils geltenden Anforderungen dieses Regulativs sowie der dazugehörigen Kriterienkataloge voraus.

- (2) Die Anforderungen sind für alle Teilnehmer verbindlich und stellen die Grundlage für:
 1. die Anerkennung von gemäß §12 sowie
 2. die laufende Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem dar.
- (3) Eine Nutzung des FzT-Gütesiegels ist nur zulässig, sofern sämtliche einschlägigen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Verweis auf fachliche Kriterien

- (1) Die fachlichen Anforderungen an Tierhaltung, Tierwohl, Management, Dokumentation sowie Kontrolle und Zertifizierung sind in gesonderten Kriterienkatalogen geregelt.
- (2) Diese Kriterienkataloge sind:
 - Als Anhang zum Regulativ oder
 - Als gesondert veröffentlichte Dokumente
 integraler Bestandteil des FzT-Gütesiegels.
- (3) Die Kriterienkataloge werden tierartsspezifisch ausgearbeitet und regelmäßig überprüft.

Mindestanforderungen

- (1) Die Kriterienkataloge definieren Mindestanforderungen, deren Einhaltung Voraussetzung für:
 - Die Anerkennung eines Programms sowie
 - Die Nutzung des FzT-Gütesiegels ist.
- (2) Mindestanforderungen beschreiben das unterste zulässige Anforderungsniveau und dürfen durch Teilnehmer weder unterschritten noch durch kommunikative Aussagen relativiert werden.

Tierwohl-, Haltungs- und Managementanforderungen

- (1) Die Kriterienkataloge enthalten insbesondere Anforderungen zu:
 1. Tiergerechte Haltung und Bewegungsfreiheit und dem Ausleben des artsspezifischen Sozialverhaltens,
 2. Strukturierter Stallgestaltung und geeigneter Liegeflächen,
 3. Beschäftigungsmöglichkeiten und Auslauf,
 4. Tierwohlorientiertem Management und Betreuung,
 5. Fütterung und Wasserversorgung,
 6. Umgang mit Eingriffen und Krankheitsfällen.
- (2) Die Anforderungen orientieren sich an:
 - Den artsspezifischen Bedürfnissen der Tiere sowie
 - bestehenden anerkannten Standards (z.B. AMA-Gütesiegel mit „höherem Tierwohlniveau“),

gehen somit in vielen Punkten signifikant über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Dokumentationsanforderungen

- (1) Die Kriterienkataloge legen fest, welche tierwohl- und programmspezifischen Aufzeichnungen verpflichtend zu führen sind.

- (2) Die Dokumentation dient ausschließlich:
 1. Der Überprüfbarkeit der Kriterieneinhaltung sowie
 2. der Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen bei Abweichungen.
- (3) Umfang und Form der Dokumentation sind verhältnismäßig auszugestalten.

§ 19 Anhang: FzT-Bewertungskriterien

Funktion des Anhangs

- (1) Der Anhang enthält die fachlichen Bewertungskriterien für das FzT-Gütesiegel.
- (2) Die FzT-Bewertungskriterien konkretisieren die im Regulativ festgelegten Anforderungen, ohne diese zu ersetzen.

Aufbau der FzT-Bewertungskriterien

- (1) Die FzT-Bewertungskriterien sind tierspezifisch aufgebaut und umfassen insbesondere:
 1. Herkunft der Tiere,
 2. Betreuung und Management,
 3. Haltungssysteme,
 4. Fütterung,
 5. Transport und Schlachtung,
 6. Nachweis- und Dokumentationspflichten.
- (2) Die Kriterien sind so ausgestaltet, dass:
 - Ihre Einhaltung objektiv überprüfbar ist und
 - Eine irreführende Auslegung ausgeschlossen wird.

Verhältnis zum Regulativ

- (1) Bei Widersprüchen zwischen Regulativ und Anhang geht das Regulativ vor.
- (2) Änderungen der FzT-Bewertungskriterien bedürfen keiner Änderung des Regulativs, sofern:
 - die Zielsetzung des FzT-Gütesiegels unberührt bleibt und
 - die Mindestanforderungen nicht abgesenkt werden.

§ 20 Kontrolle/Auditierung und Zertifizierung – Grundätze

- (1) Die Einhaltung der Anforderungen des FzT-Gütesiegels wird durch ein mehrstufiges Kontroll- und Zertifizierungssystem sichergestellt. Dieses umfasst sowohl die Kontrolle der landwirtschaftlichen Kriterien auf Betriebsebene, die Kontrolle jedes einzelnen Betriebes in der weiteren Wertschöpfungskette als auch die zentrale Steuerung und Zertifizierung des FzT-Systems (Programmes bzw. auch des Gesamtsystems).
- (2) Ziel des FzT-Kontrollsystems ist es,
 1. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Anforderungen dieses Regulativs und der zugehörigen Kriterienkataloge zu überprüfen,
 2. Die Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit des FzT-Gütesiegels sicherzustellen sowie
- (3) Eine missbräuchliche oder irreführende Verwendung des FzT-Gütesiegels auszuschließen.
- (4) Das FzT-Kontrollsystem ist so auszugestalten, dass es objektiv, unabhängig, nachvollziehbar und verhältnismäßig ist.

(5) Mehrstufige FzT-Kontrollstruktur:

1. Kontrolle auf Ebene der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Die Einhaltung der Anforderungen auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe wird durch unabhängige Kontrollstellen überprüft. Die Kontrolle von Filial- und Verkaufsstellen erfolgt ebenfalls durch unabhängige Kontrollstellen. Die Auswahl der Kontrollstelle obliegt der jeweiligen Filial- oder Verkaufsstellenorganisation bzw. dem zuständigen Programmbetreiber, sofern die Kontrollstelle über die für den jeweiligen Kontrollbereich erforderliche fachliche Eignung und eine einschlägige Akkreditierung verfügt.

Die Auswahl der Kontrollstelle obliegt dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb, sofern die Kontrollstelle:

- ihren Sitz im Inland hat und
- über eine aufrechte Akkreditierung nach einschlägigen internationalen Normen (insbesondere ISO/IEC 17065 oder gleichwertig) verfügt.

Ungeachtet des freien Wahlrechts der Kontrollstelle sind mindestens 10 % der Kontrollen auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe sowie mindestens 10 % der Kontrollen auf Ebene von Filial- und Verkaufsstellen durch jene unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchzuführen, die vom FzT-Systembetreiber im Rahmen eines objektiven und transparenten Ausschreibungsverfahrens bestimmt wurde. Diese Kontrollquote dient insbesondere der systemweiten Vergleichbarkeit der Kontrollergebnisse, der Erkennung systematischer oder programmübergreifender Abweichungen sowie der Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Kontrollanforderungen. Ergeben die durchgeführten Kontrollen Hinweise auf erhebliche, wiederkehrende oder systematische Abweichungen, ist der FzT-Systembetreiber berechtigt, den Anteil der durch die vom FzT-Systembetreiber bestimmte Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchzuführenden Kontrollen in angemessenem Umfang zu erhöhen. Die Erhöhung ist sachlich zu begründen und auf das zur Sicherstellung der Integrität des FzT-Gütesiegelsystems erforderliche Ausmaß zu beschränken.

2. Programmkontrollen auf Ebene der Produktion und Vermarktung

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Anforderungen entlang der weiteren Wertschöpfungskette (insbesondere Schlachtung, Verarbeitung, Verpackung und Vermarktung) ist durch den jeweiligen Programmbetreiber sicherzustellen.

Der Programmbetreiber ist insbesondere verpflichtet:

- geeignete organisatorische Maßnahmen festzulegen (insbesondere Arbeitsanweisungen, Prozessbeschreibungen und Eigenkontrollen und dgl.),
- die Verfügbarkeit und Rückverfolgbarkeit von FzT-Produkten sicherzustellen sowie
- einen reibungslosen Ablauf der systemrelevanten Prozesse zu gewährleisten.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch Programmkontrollen überprüft. Diese betreffen sämtliche Programmbetreiber, einschließlich der BILLA AG. Die Durchführung der Programmkontrollen erfolgt durch jene unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle, die durch den FzT-Systembetreiber im Rahmen eines objektiven und transparenten Ausschreibungsverfahrens festgelegt wurde. Die FzT-Kontrollstelle muss

insbesondere über einschlägige Akkreditierungen (insbesondere ISO/IEC 17025 und/oder ISO/IEC 17065) verfügen.

3. Evaluierung und Zertifizierung des FzT-Systembetreibers

Der FzT-Systembetreiber unterliegt einer regelmäßigen, unabhängigen Systembewertung. Diese dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Organisation, Steuerung und Durchführung des FzT-Gütesiegelsystems. Die Systemevaluierung wird durch dieselbe Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchgeführt, die auch für die Programmkontrollen und -zertifizierung zuständig ist und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bestimmt wurde. Die FzT-Systemevaluierung umfasst insbesondere:

- die ordnungsgemäße Anwendung dieses Regulativs,
- die Funktionsfähigkeit des FzT-Kontroll- und Sanktionssystems sowie
- die Einhaltung der organisatorischen und prozessualen Anforderungen durch den FzT-Systembetreiber.

(6) Voraussetzung für die fortlaufende Führung und Nutzung des FzT-Gütesiegels ist eine gültige Zertifizierung des FzT-Gesamtsystems.

(7) Die Systematik der Bewertung von Abweichungen sowie der Ableitung von Maßnahmen und Sanktionen orientiert sich an der gängigen Praxis akkreditierter Kontroll- und Zertifizierungsstellen, insbesondere unter Berücksichtigung international anerkannter Normen wie ISO/IEC 17065.

§ 21 Art der Kontrollen

(1) Im Rahmen des FzT-Gütesiegels werden folgende Kontrollarten durchgeführt:

1. Erstkontrollen, zur erstmaligen Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen sowie der anerkannten Programme;
2. Folge- bzw. Wiederholungskontrollen, zur regelmäßigen Überprüfung der fortlaufenden Einhaltung der Anforderungen;
3. Anlasskontrollen, insbesondere bei Verdachtsmomenten, Beschwerden, Auffälligkeiten oder wesentlichen Änderungen am Betrieb oder am anerkannten Programm.
4. Schwerpunktkontrollen (übergreifender und/oder präventiver Ansatz wie bspw. Kontrolle von Tiertransporten, korrekter Betäubung, Nottötungen Jungtiere oder sonstige Tierwohl relevante Aspekte)

(2) Anlasskontrollen können unangekündigt erfolgen.

§ 22 Kontrollhäufigkeit

(1) Die Einhaltung der Anforderungen des FzT-Gütesiegels wird mindestens einmal jährlich je teilnehmenden (landwirtschaftlichen) Betrieb und anerkannten Programm überprüft.

(2) Zusätzliche zur jährlichen Kontrolle können weitere Kontrollen vorgesehen werden, insbesondere:

1. bei erhöhtem Risiko,
2. bei Abweichungen in früheren Kontrollen oder
3. im Rahmen von Anlasskontrollen gem. § 23.

§ 23 FzT-Kontrollstellen

- (1) Die Durchführung der FzT-Kontrollen erfolgt ausschließlich durch unabhängige, akkreditierte bzw. zertifizierte Kontrollstellen.
- (2) Die FzT-Kontrollstellen müssen:
 1. fachlich geeignet sein,
 2. über qualifizierte Auditoren verfügen und
 3. frei von Interessenkonflikten handeln.
- (3) Die regelmäßigen Kontrollen gemäß diesem Regulativ beziehen sich nicht ausschließlich auf landwirtschaftliche Betriebe, sondern erstrecken sich auf sämtliche für das jeweilige Programm relevanten Stufen der Wertschöpfungskette. Hierzu zählen insbesondere Packstellen, Molkereien, Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie – soweit für die Systemintegrität und Kennzeichnungsrichtigkeit erforderlich – auch Verkaufs- und Vermarktungsstellen. Die Durchführung der Kontrollen erfolgt je nach Wertschöpfungsstufe durch dafür fachlich geeignete und unabhängige Kontrollstellen. Für einzelne Stufen, insbesondere auf Ebene von Verkaufs- oder Filialstrukturen, können abweichende oder spezialisierte Kontrollstellen zugelassen werden, sofern deren Unabhängigkeit, Fachkunde und Prüftiefe gewährleistet sind.
- (4) Die Auswahl der FzT-Kontrollstellen erfolgt grundsätzlich gemäß den Vorgaben des § 22 dieses Regulativs. Für Kontrollen auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe kann der jeweilige Betrieb eine geeignete und akkreditierte Kontrollstelle frei wählen.
- (5) Programmkontrollen auf Ebene der weiteren Wertschöpfungskette werden durch jene unabhängige FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchgeführt, die vom FzT-Systembetreiber im Rahmen eines objektiven und transparenten Ausschreibungsverfahrens bestimmt wurde. Sämtliche Kosten für Kontrollen, Audits, Überprüfungen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen, Zertifizierungen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Kontrolle und Überwachung eines anerkannten Programms anfallende Aufwendungen sind vom jeweiligen Programmbetreiber zu tragen. Der FzT-Systembetreiber übernimmt keine derartigen Kosten und haftet nicht für Aufwendungen, die im Zuge der Durchführung von Kontrollen oder Zertifizierungsmaßnahmen entstehen. Der Programmbetreiber ist berechtigt, die Kosten im Rahmen seiner vertraglichen Beziehungen an die in sein Programm eingebundenen Teilnehmer weiterzugeben.
- (6) Abweichend davon können für Filial- und Verkaufsstellenkontrollen auch andere unabhängige Kontrollstellen herangezogen werden, sofern diese über die erforderliche fachliche Eignung sowie eine einschlägige Akkreditierung verfügen. ngeachtet des freien Wahlrechts der Kontrollstelle sind mindestens 10 % der jährlich durchzuführenden Kontrollen auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe sowie mindestens 10 % der jährlich durchzuführenden Filial- und Verkaufsstellenkontrollen durch jene unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchzuführen, die vom FzT-Systembetreiber im Rahmen eines objektiven und transparenten Ausschreibungsverfahrens bestimmt wurde. Diese Kontrollquote dient insbesondere der systemweiten Vergleichbarkeit von Kontrollergebnissen, der Erkennung programmübergreifender und systematischer Abweichungen sowie der Sicherstellung einer einheitlichen Kontrollpraxis im FzT-Gütesiegelsystem.

- (7) Liegen Hinweise auf erhebliche, wiederkehrende oder systematische Abweichungen vor, ist der FzT-Systembetreiber berechtigt, die vorstehende Kontrollquote angemessen zu erhöhen, soweit dies zur Sicherstellung der Integrität und Glaubwürdigkeit des FzT-Gütesiegelsystems erforderlich erscheint.
- (8) Sämtliche Kosten für Kontrollen, Audits, Überprüfungen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen, Zertifizierungen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Kontrolle und Überwachung eines anerkannten Programms anfallende Aufwendungen sind vom jeweiligen Programmbetreiber zu tragen. Der FzT-Systembetreiber übernimmt keine derartigen Kosten. Dies gilt auch für Kontrollen, die durch die vom FzT-Systembetreiber bestimmte Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

§ 24 Rolle der FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstellen sowie Auditoren

- (1) Die FzT-Kontrollstellen sind verantwortlich für:
 - 1. Die Durchführung der Kontrollen gemäß diesem Regulativ und den Kriterienkatalogen,
 - 2. Die objektive Bewertung der Einhaltung der Anforderungen sowie
 - 3. Die vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Kontrollergebnisse.
- (2) Auditoren handeln unabhängig, unparteiisch und nach einheitlichen Vorgaben des Trägers.
- (3) Die FzT-Kontrollstellen treffen keine eigenständigen Teilnahme-, Anerkennungs- oder Sanktionsentscheidungen; diese obliegen ausschließlich dem FzT-Systembetreiber.
- (4) Die Feststellung und fachliche Einstufung von Abweichungen erfolgt ausschließlich durch die unabhängige FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle. Die Entscheidung über systemische Maßnahmen und Sanktionen bei schwerwiegenden Abweichungen bleibt davon unberührt und obliegt dem FzT-Systembetreiber im Rahmen der vorgesehenen Entscheidungsverfahren.

§ 25 Dokumentation der Kontrollergebnisse und Landwirtedatenbank

- (1) Amtlich autorisierte FzT-Kontrollstellen sind verpflichtet, sämtliche Kontrollbefunde vollständig, richtig und fristgerecht in das vom Träger betriebene datenbankgestützte System („Landwirte-Datenbank“) einzupflegen. Die fristgerechte Datenmeldung ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Systemzertifizierung.
- (2) Die Landwirtedatenbank dient insbesondere:
 - 1. Der Verwaltung der teilnehmenden Betriebe,
 - 2. Der Dokumentation der Kontrollergebnisse sowie
 - 3. Der Qualitätssicherung des FzT-Gütesiegels.
- (3) Der FzT-Systembetreiber erhält vollen Zugriff auf sämtliche betriebs- und kontrollbezogenen Daten, soweit diese das FzT-Gütesiegel betreffen.
- (4) Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Audits und Zertifizierungen sind von der jeweils zuständigen FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle vollständig, richtig und fristgerecht in die Landwirte-Datenbank einzupflegen.
- (5) Solange die Landwirte-Datenbank oder einzelne ihrer Funktionen noch nicht vollständig zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Informationen,

Meldungen, Nachweise und Kontrollergebnisse in Papierform oder über sonstige vom FzT-Systembetreiber vorgegebene Übermittlungswege bereitgestellt werden.

- (6) Die Erfassung der am FzT-Gütesiegelsystem teilnehmenden Betriebe, Unternehmen und sonstigen Teilnehmer erfolgt durch den jeweiligen Programmbetreiber oder einen von diesem beauftragten Bündler in der vom FzT-Systembetreiber betriebenen Landwirte-Datenbank. Die zuständigen FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstellen haben die Ergebnisse ihrer Kontrollen und Zertifizierungen vollständig, richtig und fristgerecht einzupflegen. Der FzT-Systembetreiber erhält Zugriff auf sämtliche für die Organisation, Qualitätssicherung, Kontrolle, Steuerung und Weiterentwicklung des FzT-Gütesiegelsystems erforderlichen Daten.

§ 26 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener und betriebsbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Rollen und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten

- (1) Im Rahmen des FzT-Gütesiegelsystems erfolgt die Verarbeitung personenbezogener und betriebsbezogener Daten durch mehrere Beteiligte.
- (2) Der Träger bzw. FzT-Systembetreiber gilt hinsichtlich der Verarbeitung in der zentral betriebenen „Landwirte-Datenbank“ grundsätzlich als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.
- (3) Programmbetreiber und Bündler sind im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und Vertragsbeziehungen grundsätzlich verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung einer rechtskonformen Datenverarbeitung bei teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben und weiteren eingebundenen Unternehmen sowie die Einholung und Dokumentation der erforderlichen Kontroll-, Zugriffs- und Prüfungsrechte, die zur Durchführung der Kontrollen, Audits und Überprüfungen gemäß diesem Regulativ erforderlich sind.
- (4) Unabhängige FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstellen verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit in der Regel als eigenständige Verantwortliche und nicht als Auftragsverarbeiter.
- (5) Es dürfen ausschließlich jene Daten verarbeitet werden, die für:
 1. die Durchführung des Kontrollsystems und
 2. die Sicherstellung der Anforderungen des FzT-Gütesiegelserforderlich sind.
- (6) Sofern FzT-Kontrollstellen Daten in FzT-Systeme des Trägers eingeben oder übermitteln, erfolgt dies im Rahmen klar definierter Schnittstellen und unter Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten.
- (7) Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Zweckbindung und Datenweitergabe

- (1) Die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener und betriebsbezogener Daten erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Durchführung und Organisation des FzT-Gütesiegelsystems
 - Kontrolle und Auditierung der Einhaltung der Anforderungen
 - Qualitätssicherung und Systemüberwachung
 - Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Produktions- und Wertschöpfungskette
- (2) Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an jene Stellen, die unmittelbar in die Systemabwicklung eingebunden sind, insbesondere an:
- FzT-Systembetreiber
 - Programmbetreiber und Bündler
 - Kontroll- und Zertifizierungsstellen
 - beauftragte Prüf- und Auditstellen
- (3) Eine darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist unzulässig.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- (1) Die Datenverarbeitung im Rahmen des FzT-Gütesiegelsystems erfolgt auf Basis:
- der vertraglichen Einbindung der Teilnehmer in das Gütesiegelsystem,
 - der Erforderlichkeit zur Durchführung von Kontroll- und Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie
 - gegebenenfalls auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen.
- (2) Die Einwilligung ist insbesondere dort erforderlich, wo gesetzlich keine andere Rechtsgrundlage ausreichend ist.

Verantwortlichkeit für Datenqualität

- (1) Programmbetreiber und Bündler sind verpflichtet, die von ihnen in das FzT-System eingebrachten Daten vollständig, richtig und aktuell zu halten.
- (2) Festgestellte Fehler oder Unstimmigkeiten sind unverzüglich zu berichtigen und dem FzT-Systembetreiber zu melden.

Zugriff und Sicherheit

- (1) Der Zugriff auf personenbezogene und betriebsbezogene Daten ist auf jene Personen zu beschränken, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im FzT-Gütesiegelsystem benötigen.
- (2) Die Teilnehmer haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um:
- die Vertraulichkeit,
 - die Integrität und
 - die Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen.
- (3) Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine unbefugte Weitergabe oder Nutzung der Daten erfolgt.

Information der betroffenen Personen

Die Teilnehmer haben sicherzustellen, dass betroffene Personen im Sinne der DSGVO angemessen über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert werden, insbesondere im Rahmen von Teilnahme-, Bündler- oder Kontrollverträgen

§ 27 Plausibilitäts- und Überprüfungsrechte bei weiteren Produktschienen

- (1) Vermarktet ein Teilnehmer neben Produkten mit dem FzT-Gütesiegel auch weitere Produkte außerhalb des FzT-Gütesiegelsystems, bleibt dies grundsätzlich zulässig und unberührt, sofern eine klare und nachvollziehbare Trennung zwischen den FzT-Produkten und anderen Produktschienen gewährleistet ist. Die Ausgestaltung dieser Trennung ist bereits im Rahmen der Programmeinreichung gemäß § 15 darzulegen und nachvollziehbar zu beschreiben.
- (2) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abgrenzung und zur Vermeidung von Missbrauch ist der FzT-Systembetreiber berechtigt, bei begründetem Anlass eine Plausibilitätsprüfung zu veranlassen. Der Prüfungsumfang umfasst dabei eine vollständige, stufenübergreifende Transparenz entlang der gesamten Wertschöpfungskette der jeweiligen FzT-Rohstoffgruppe. Dies gilt insbesondere für:
 - Fleisch- und Wurstwaren,
 - Milch und Milchprodukte, einschließlich der Einbindung vor- und nachgelagerter Stufen (z.B. Zukauf und Abgabe von Kälbern),
 - Eier und Eiprodukte, einschließlich Brut-, Aufzucht- und Herkunftssystemen bei Geflügel.
- (3) Die Plausibilitätsprüfung erfolgt:
 1. durch eine zugelassene Kontrollstelle oder
 2. durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- (4) Die Plausibilitätsprüfung erstreckt sich stets auf die gesamte jeweilige FzT-Rohstoffgruppe des betroffenen Teilnehmers. Dies umfasst auch jene Produkte und Artikel, die mit Rohstoffen hergestellt werden, welche nicht dem FzT-Programm zugeordnet sind, sofern diese für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Abgrenzung und Systemintegrität relevant sind.
- (5) Eine direkte Einsicht in nicht relevante Geschäfts- oder Produktbereiche durch den Systembetreiber ist ausgeschlossen. Umfang und Tiefe der Prüfung sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 28 Verwendung der Kontrollergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Kontrollen bilden die Grundlage für:
 1. die Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem,
 2. die Nutzung des FzT-Gütesiegels sowie
 3. allfällige Maßnahmen gemäß den Sanktionsregelungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Kontrollsystems stellt sicher, dass alle Aussagen zum FzT-Gütesiegel jederzeit überprüfbar sind.

§ 29 Maßnahmen- und Sanktionssystem- Grundsätze

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des FzT-Gütesiegels wird ein verbindliches Maßnahmen- und Sanktionssystem eingerichtet.
- (2) Das System dient:
 1. der einheitlichen Behandlung von Abweichungen,
 2. der zeitnahen Wiederherstellung der Konformität sowie

3. dem Schutz der Glaubwürdigkeit des FzT-Gütesiegels.
- (3) Maßnahmen und Sanktionen erfolgen abgestuft, nachvollziehbar und verhältnismäßig.
- (4) Das Maßnahmen- und Sanktionssystem gemäß diesem Regulativ unterscheidet zwischen:
 1. Maßnahmen und Sanktionen auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe, die der Herstellung und Aufrechterhaltung der Konformität mit den Anforderungen des FzT-Gütesiegels dienen, sowie
 2. Weitergehende Sanktionen der Glieder der weiteren Wertschöpfungskette und des Programmbetreibers.
- (5) Echte Sanktionierungen im Sinne von Konventionalstrafen oder sonstigen finanziellen Pönalen betreffen ausschließlich anerkannte Programme und deren Programmbetreiber. Solche Sanktionen können insbesondere im Falle systematischer Verstöße, unzureichender Kontroll- und Organisationsstrukturen oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen zur Anwendung gelangen und werden ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Teilnahme- bzw. Lizenzverträge verhängt.

§ 30 Feststellung und Klassifizierung von Abweichungen

- (1) Abweichungen werden im Rahmen der Kontrollen durch die FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstellen festgestellt und dokumentiert.
- (2) Die Einstufung der Abweichungen erfolgt anhand der Bewertungs- und Abweichungskriterien gemäß Anhang B (FzT-Bewertungssystem).
- (3) Bei der Einstufung festgestellter Abweichungen ist neben der Schwere der Abweichung auch deren struktureller bzw. systemischer Charakter zu berücksichtigen.
- (4) Es wird insbesondere unterschieden zwischen:
 - Einzelabweichungen: Abweichungen, die punktuell auftreten und keinen strukturellen Mangel im zugrunde liegenden System erkennen lassen.
 - Systematischen Abweichungen: Abweichungen, die darauf hindeuten, dass Anforderungen dieses Regulativs oder eines anerkannten Programms wiederholt nicht eingehalten werden oder dass organisatorische bzw. prozessuale Vorgaben nicht wirksam implementiert sind oder angewendet werden.
- (5) Systematische Abweichungen sind in der Regel zumindest als wesentliche, in schwerwiegenden Fällen als kritische Abweichungen einzustufen.
- (6) Die Abweichungen werden insbesondere nachfolgenden Kategorien beurteilt:
 - geringfügige Abweichungen
 - wesentliche Abweichungen
 - kritische Abweichungen mit Relevanz für Tierwohl oder Systemintegrität.
- (7) Die FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle weist dem Betrieb einen Gesamtstatus gemäß Anhang B zu.

Einstufungen auf den Stufen 4 oder 5 gemäß Anhang B können nicht durch günstigere Bewertungen in anderen Kriterien kompensiert werden. Der Gesamtstatus eines Betriebes kann sich bis zur nächsten regulären Kontrolle entweder durch eine Neubewertung im Rahmen einer Kontrolle oder durch eine systemseitige Anpassung durch den FzT-Systembetreiber verändern.

- (8) Betriebe, bei denen festgestellte Abweichungen nicht fristgerecht behoben wurden, werden spätestens bei der nächsten Kontrolle automatisch in einen schlechteren Status eingestuft. Der FzT-Systembetreiber ist berechtigt, diesen Automatismus in begründeten Fällen auf Basis der vorliegenden Kontrollergebnisse auszusetzen. Programmbetreiber sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen einen Antrag auf Aussetzung dieses Automatismus beim FzT-Systembetreiber einzubringen. Der Antrag ist nachvollziehbar zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu unterlegen. Über die Aussetzung entscheidet der FzT-Systembetreiber nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Eine solche Aussetzung ist zu dokumentieren und dem betroffenen Teilnehmer gesondert mitzuteilen.
- (9) Gelangt die unabhängige FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle im Rahmen der Bewertung gemäß Anhang B zu einem Gesamtstatus der Stufe 4 oder 5, ist der FzT-Systembetreiber unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung über das weitere Vorgehen, insbesondere über Maßnahmen, Auflagen, vorläufige Einschränkungen oder Sanktionen, durch den FzT-Systembetreiber nach Maßgabe der §§ 34 und 36 dieses Regulativs.

§ 31 Korrekturmaßnahmen und Fristen

- (1) Bei festgestellten Abweichungen ist der Programmbetreiber verpflichtet, geeignete Korrekturmaßnahmen zu setzen.
- (2) Art und Frist der Korrektur richten sich nach:
1. der Einstufung der Abweichung gemäß Anhang B sowie
 2. den Vorgaben des Trägers
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen ist innerhalb der festgelegten Frist nachzuweisen.
- (4) Bei kritischen Abweichungen können sofortige Maßnahmen oder eine vorläufige Einschränkung der Nutzung des FzT-Gütesiegels erforderlich sein.
- (5) Unbeschadet der Verpflichtung zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen vertraglich vereinbarte Konventionalstrafen verhängt werden. Deren Höhe hat in einem angemessenen Verhältnis insbesondere zum Umfang der Verwendung des FzT-Gütesiegels in der Kommunikation und Werbung sowie zum potenziellen oder tatsächlich eingetretenen Schaden für das FzT-Gütesiegelsystem zu stehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 32 Sanktionen

Sanktionsbeirat und Entscheidungsverfahren

- (1) Zur Sicherstellung einer objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Sanktionspraxis wird ein Sanktionsbeirat eingerichtet.
- (2) Der FzT-Sanktionsbeirat setzt sich aus Vertretern des FzT-Systembetreibers, der unabhängigen FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle sowie weiteren unabhängigen fachkundigen Personen zusammen. Die Zusammensetzung wird gesondert festgelegt.
- (3) Die unabhängige FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle ist für die fachliche Einstufung von Abweichungen sowie für Sanktionsvorschläge zuständig und

besitzt ein Vetorecht gegen Sanktionsentscheidungen oder Sanktionsabschwächungen, die geeignet sind, die Integrität, Glaubwürdigkeit oder Gleichbehandlung im FzT-System zu gefährden.

- (4) Der FzT-Systembetreiber ist berechtigt, Sanktionsvorschläge der unabhängigen FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle zu prüfen und, sofern diese aus seiner Sicht nicht ausreichend begründet sind oder systemische Auswirkungen haben, Einspruch zu erheben
- (5) Im Falle eines Einspruchs gemäß Abs. 4 oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Sanktionshöhe oder -einstufung erfolgt eine Klärung im FzT-Sanktionsbeirat. Dieser entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Sanktionen ab einer festgelegten Schweregradstufe (insbesondere ab Stufe 4 gemäß Bewertungssystem) werden durch den FzT-Systembetreiber ausgesprochen. Den betroffenen Programmbetreibern steht in diesen Fällen ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der FzT-Sanktionsbeirat abschließend.
- (7) Die unabhängige FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle evaluiert im Rahmen der Systemzertifizierung auch die Umsetzung der beschlossenen Sanktionen. Eine Zertifizierung des FzT-Gesamtsystems erfolgt nur bei korrekter und nachvollziehbarer Anwendung des Sanktionssystems.

Sanktionsmaßnahmen

- (1) Werden Abweichungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht behoben, kann der Träger insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
 1. Anordnung zusätzlicher Auflagen oder Kontrollen,
 2. Zeitlich befristete Aussetzung der Nutzung des FzT-Gütesiegels,
 3. Aberkennung der Teilnahme am FzT-Gütesiegel.
- (2) Ein Ausschluss aus dem FzT-Gütesiegelsystem ist insbesondere zulässig, wenn:
 1. Ein Gesamtstatus gemäß Anhang B eine Nichterfüllung der Mindestanforderungen ausweist oder
 2. Ein vorsätzlicher oder systematischer Missbrauch des FzT-Gütesiegels vorliegt.
- (3) Die Feststellung und Einstufung von Abweichungen erfolgt durch die unabhängige FzT-Kontroll- und Zertifizierungsstelle gemäß dem FzT-Bewertungssystem (Anhang B).

Die Entscheidung über Maßnahmen und Sanktionen erfolgt nach Maßgabe der §§ 34 (FzT-Sanktionsbeirat und Entscheidungen) und 35 dieses Regulativs.
- (4) Sanktionen der Stufen 4 und 5 (insbesondere zeitweise Aussetzung oder Aberkennung der Teilnahme) bedürfen einer gesonderten Entscheidung gemäß dem Verfahren nach § 34.
- (5) Konventionalstrafen und allfällige Schadenersatzansprüche dienen neben der Sanktionierung festgestellter Verstöße insbesondere auch der präventiven Absicherung des Gütesiegelsystems, dem Schutz anderer Teilnehmer sowie der Sicherstellung der Glaubwürdigkeit gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten. Sie tragen dazu bei, das Vertrauen in das FzT-Gütesiegel zu erhalten bzw. im Anlassfall wiederherzustellen.

§ 33 Rolle der Anhänge im Maßnahmen- und Sanktionssystem

- (1) Anhang A (Kriterienkatalog) legt die fachlichen Anforderungen fest, deren Einhaltung zu überprüfen ist.
- (2) Anhang B (Bewertungssystem/Abweichungskatalog) dient:
 1. Der einheitlichen Bewertung von Abweichungen,
 2. Der Ableitung des Gesamtstatus eines Betriebs sowie
 3. Als Grundlage für Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen.
- (3) Der Anhang B ist ein internes Bewertungsinstrument und nicht Bestandteil der externen Kommunikation.

§ 34 Verfahren und Transparenz

- (1) Feststellungen und Bewertungen der Kontroll- und Zertifizierungsstellen werden dokumentiert und dem Träger zu Verfügung gestellt.
- (2) Der Teilnehmer wird über relevante Abweichungen, Maßnahmen und Fristen informiert.
- (3) Die Ausgestaltung des Maßnahmen- und Sanktionssystems stellt sicher, dass:
 - Aussagen zum FzT-Gütesiegel jederzeit überprüfbar sind und
 - Irreführende oder nicht belegbare Tierwohl-Claims ausgeschlossen werden.
- (4) Die Struktur des FzT-Sanktionssystems, die Sanktionsstufen sowie die Zuständigkeiten werden öffentlich transparent gemacht. Einzelne Fallbeispiele, Betriebsdaten und detaillierte Entscheidungsbegründungen unterliegen der Vertraulichkeit und sind ausschließlich der Kontroll- und Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Systemorganen zugänglich.

§ 35 Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem

- (1) Die Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt den Abschluss eines Teilnahme- bzw. Lizenzvertrages mit dem Systembetreiber voraus.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Betriebe und Unternehmen gemäß diesem Regulativ, deren Programme vom FzT-Systembetreiber anerkannt wurden und die sich zur Einhaltung aller systemrelevanten Verpflichtungen bereit erklären.
- (3) Die Teilnahme begründet kein Eigentums- oder Mitbestimmungsrecht am FzT-Gütesiegel.

§ 36 Teilnahme und Lizenzgebühren

- (1) Für die Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem sind Teilnahme- und Lizenzgebühren zu entrichten.
- (2) Die Teilnahme- und Lizenzgebühren dienen der verursachungsgerechten Finanzierung des FzT-Gütesiegelsystems, insbesondere der Systemverwaltung, Qualitätssicherung, unabhängigen Kontrolle sowie der Sicherstellung der Glaubwürdigkeit und Bekanntheit des FzT-Gütesiegels.
Die konkrete Zusammensetzung, Höhe und Berechnung der Teilnahme- und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem Gebührenmodell gemäß § 39 sowie aus den jeweiligen Teilnahme- bzw. Lizenzverträgen.

§ 37 Kostenbestandteile des Gebührenmodells

- (1) Die konkrete Zusammensetzung, Höhe, Berechnung, Abrechnung und Fälligkeit sämtlicher Gebühren ergeben sich aus dem FzT-Gebührenmodell in der jeweils gültigen Fassung. Das FzT-Gebührenmodell bildet einen integralen Bestandteil des FzT-Gütesiegelsystems. Das FzT-Gebührenmodell umfasst insbesondere:
1. Gebühren für Programmprüfung und Anerkennung,
 2. Änderungsgebühren,
 3. laufende organisatorische Abwicklungsgebühren,
 4. Kommunikationsgebühren für laufende Kommunikationsmaßnahmen sowie
 5. Kommunikationsgebühren zur Beteiligung an bereits getätigten Kommunikationsaufwendungen.

§ 38 Besonderheit der Finanzierbarkeit von Kommunikationsmaßnahmen

- (1) Die Vergleichbarkeit von „Fair zum Tier!“ mit anderen Gütesiegeln ist hinsichtlich der Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen nur eingeschränkt gegeben.
- (2) Im Gegensatz zu Systemen, deren Kommunikationsleistungen:
- über gesetzliche Aufträge oder
 - parafiskalische Abgaben
- finanziert werden, erfolgt die Finanzierung der kommunikationspolitischen Maßnahmen von „Fair zum Tier!“ über die Teilnahme- und Lizenzgebühren der FzT-Systemteilnehmer.
- (3) Diese Systematik ist Voraussetzung dafür, dass dem FzT-Gütesiegel langfristig eine eigenständige Bekanntheit, Kompetenz und Glaubwürdigkeit bei Konsumenten zukommt.
- (4) Die Finanzierung dieser Kommunikationsmaßnahmen über Teilnahme- und Lizenzgebühren stellt keine Zugangsbeschränkung dar, sondern ist Ausdruck der verursachungsgerechten Finanzierung eines privat getragenen Gütesiegelsystems.

§ 39 Teilnahmeverträge

- (1) Die Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem setzt den Abschluss eines schriftlichen Teilnahme- oder Lizenzvertrages voraus.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
1. Nutzungsrechte am FzT-Gütesiegel,
 2. Gebühren und Zahlungsmodalitäten,
 3. Datenübermittlung und -verarbeitung,
 4. Kontroll- und Sanktionsmechanismen,
 5. Laufzeit und Beendigung der Teilnahme.
- (3) Der Vertrag verweist verbindlich auf dieses Regulativ und die zugehörigen Anhänge.
- (4) Die konkrete Höhe, Struktur, Berechnung, Abrechnung und Fälligkeit der Teilnahme-, Lizenz- und Systemgebühren ergeben sich aus dem FzT-Gebührenmodell in der jeweils gültigen Fassung sowie den jeweiligen Teilnahme- bzw. Lizenzverträgen.

§ 40 Datenmeldung und Abrechnung

- (1) Teilnehmer sind verpflichtet, die für:
 - Teilnahme,
 - Abrechnung sowie
 - Systemsteuerungerforderlichen Daten vollständig und fristgerecht zu übermitteln.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren kann:
 - direkt mit dem Teilnehmer oder
 - über einen Bündlererfolgen.
- (3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Systemdurchführung und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 41 Weiterentwicklung des FzT-Gütesiegels

- (1) Das FzT-Gütesiegel ist als dynamisches Qualitätssicherungs- und Tierwohlprogramm ausgestaltet und wird fachlich sowie organisatorisch laufend weiterentwickelt.
- (2) Ziel der Weiterentwicklung ist insbesondere:
 1. die kontinuierliche Verbesserung des Tierwohlniveaus,
 2. die Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
 3. die Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen sowie
 4. die Sicherstellung einer konsistenten und glaubwürdigen Umsetzung des FzT-Gütesiegels.

§ 42 Änderung des FzT-Systems bzw. der Systembestandteile

- (1) Der FzT-Systembetreiber ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen an:
 1. diesem Regulativ,
 2. den Kriterienkatalogen (Anhänge),
 3. dem Bewertungssystem und
 4. den Kontroll-, Maßnahmen- und Sanktionsregelungen.
- (2) Änderungen dürfen insbesondere erfolgen, wenn sie:
 1. der Klarstellung oder Präzisierung bestehender Anforderungen dienen oder
 2. zur Verbesserung der Umsetzbarkeit und Vollziehbarkeit erforderlich sind.
- (3) Eine Absenkung der im FzT-System definierten Mindestanforderungen ist ausgeschlossen.

§ 43 Versionierung

- (1) Dieses Regulativ sowie sämtliche zugehörigen Anhänge werden eindeutig versioniert.
- (2) Jede Version enthält zumindest:
 1. eine Versionsnummer und
 2. das Datum des Inkrafttretens.
- (3) Für die Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem ist jeweils die aktuell gültige Fassung maßgeblich.

§ 44 Übergangsregelungen bei Änderungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der Anforderungen kann der FzT-Systembetreiber angemessene Übergangsfristen festlegen.
- (2) Übergangsregelungen sind so auszugestalten, dass:
 1. die praktische Umsetzbarkeit für die Teilnehmer gewährleistet bleibt und
 2. die Zielsetzung des FzT-Gütesiegels nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Während einer Übergangsfrist bleibt die Nutzung des FzT-Gütesiegels zulässig, sofern:
 - die bisherigen Anforderungen eingehalten werden und
 - die Umsetzung der geänderten Anforderungen nachweislich vorbereitet wird.

§ 45 Information der Teilnehmer

- (1) Änderungen dieses Regulativs oder der Anhänge werden den Teilnehmern rechtzeitig und nachvollziehbar bekanntgegeben.
- (2) Die Information erfolgt insbesondere durch:
 1. schriftliche Mitteilung oder
 2. Veröffentlichung über die vom Träger vorgesehenen Kommunikationskanäle.
- (3) Teilnehmer sind verpflichtet, sich über die jeweils gültige Fassung des Regulativs und der Anhänge eigenständig zu informieren.

§ 46 Verhältnis von Regulativ und Anhängen

- (1) Dieses Regulativ regelt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen des FzT-Gütesiegels.
- (2) Die Anhänge konkretisieren die fachlichen, bewertungs- und vollzugsrelevanten Inhalte.
- (3) Änderungen der Anhänge bedürfen keiner Änderung dieses Regulativs, sofern:
 1. dessen Zielsetzung gewahrt bleibt und
 2. keine inhaltlichen Widersprüche entstehen.

§ 47 Rechtsnatur des Regulativs

- (1) Dieses Regulativ stellt kein Vertragsverhältnis dar. Rechte und Pflichten der Teilnehmer ergeben sich ausschließlich aus den jeweils abgeschlossenen Teilnahme- bzw. Lizenzverträgen, die auf dieses Regulativ in seiner jeweils gültigen Fassung Bezug nehmen.

§ 48 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Dieses Regulativ unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- (2) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Regulativ ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

§ 49 Verhältnis zu zwingenden Rechtsvorschriften

- (1) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Tierschutz-, Verbraucher-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts, bleiben von diesem Regulativ unberührt.

§ 50 Haftungsabgrenzung

- (1) Das FzT-Gütesiegel stellt keine Garantie für individuelle Produkteigenschaften dar. Es bestätigt ausschließlich die Einhaltung der im FzT-System definierten Anforderungen im Rahmen der geprüften Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse.

§ 51 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Regulativs ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 52 Compliance und Integrität

- (1) Sämtliche Teilnehmer sowie deren Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die für sie jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Bereich des Wettbewerbs-, Verbraucher-, Tier- und Datenschutzrechts.
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die Teilnehmer zur Einhaltung der Grundsätze von Integrität, Transparenz und Lauterkeit im Zusammenhang mit der Nutzung des FzT-Gütesiegels.
- (3) Jegliche Form von missbräuchlicher Nutzung des FzT-Gütesiegels, irreführender Kommunikation, Täuschung, Manipulation von Kontrollen oder Umgehung von FzT-Systemvorgaben ist unzulässig.
- (4) Die Teilnehmer haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Regulativs sicherzustellen und Verstöße zu vermeiden.
- (5) Verstöße gegen Compliance-Verpflichtungen können – unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche – Maßnahmen und Sanktionen gemäß diesem Regulativ nach sich ziehen, einschließlich der Aussetzung oder Aberkennung der Teilnahme am FzT-Gütesiegelsystem.